

## BETRIEBSVEREINBARUNG

### Zum Einsatz von Zutrittsterminals an Türen und Zugangsbereichen

*Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.*

**Präambel:** Diese Betriebsvereinbarung regelt die Einführung und Nutzung eines elektronischen Zutrittskontrollsystems mittels Terminals an den Türen der Unternehmensräumlichkeiten. Ziel ist es, die Sicherheit der Beschäftigten, den Schutz von Unternehmenswerten sowie den Datenschutz sensibler Informationen zu gewährleisten. Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Beschäftigten ist ausdrücklich nicht Zweck dieser Regelung.

**Zwischen der LUDWIG BECK AG und dem Betriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:**

#### I. Geltungsbereich

- **Persönlicher Geltungsbereich:**  
Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der LUDWIG BECK AG, soweit sie Zutritt zu den mit Terminals ausgestatteten Räumen haben.
- **Sachlicher Geltungsbereich:**  
Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Zutrittskontrollsysteme (Terminals), die an Türen und Zugangsbereichen der LUDWIG BECK AG installiert werden. Sie erstreckt sich damit auf sämtliche Räumlichkeiten, in denen der Zugang durch ein elektronisches Terminal geregelt wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens umfasst dies die Türen im Treppenhaus *Dienerstr. 21* auf den Ebenen Erdgeschoss bis zum 4. Obergeschoss.  
Die Einführung zusätzlicher Terminals oder die Erweiterung auf weitere Türen und Bereiche fällt unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung und bedarf keiner gesonderten neuen Vereinbarung. Der Betriebsrat wird über jede Erweiterung rechtzeitig informiert.

#### II. Zweck des Zutrittskontrollsystems

Das Zutrittskontrollsystem dient ausschließlich der Regelung des Zugangs zu den Räumlichkeiten der LUDWIG BECK AG sowie der Erhöhung von Personen- und Objektschutz. Eine Nutzung zur Arbeitszeiterfassung oder zur Erstellung von Bewegungsprofilen erfolgt nicht.

#### III. Art und Funktionsweise des Systems

- Der Zutritt erfolgt über ein elektronisches Zutrittsmedium (z. B. Chipkarte (bspw. Mitarbeiterausweis), Transponder oder vergleichbare technische Lösung). Die Art des Zutrittsmediums kann sich aufgrund technischer Weiterentwicklungen ändern, ohne dass eine Anpassung dieser Betriebsvereinbarung erforderlich ist. Der Betriebsrat wird über Änderungen der eingesetzten Technik rechtzeitig informiert.
- Erfasst werden folgende Daten:
  - Zeitpunkt des Zutritts
  - Ort (Tür/Terminal)

- Mitarbeiterdaten, die in GFOS für das bestimmte Zutrittsmedium hinterlegt sind
- Zutrittsberechtigung
- Status des Zutritts (berechtigt/unberechtigt)
- Offene Türzeiten

Für bestimmte Türen (z. B. zu den Verkaufsräumen oder zur Personalabteilung) können während der regulären Geschäftszeiten sogenannte „Tür-offen-Zeiten“ eingerichtet werden. In diesen Zeiträumen ist der Zugang ohne Nutzung eines Zutrittsterminals möglich. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt der Zutritt ausschließlich über das Zutrittskontrollsystem. Die Festlegung und Anpassung der konkreten Tür-offen-Zeiten erfolgten durch die Geschäftsführung, wobei der Betriebsrat hierüber jeweils rechtzeitig informiert wird.

#### **IV. Datenverarbeitung und Datenschutz**

- Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Sicherstellung des Gebäude- und Objektschutzes verwendet.
- Eine personenbezogene Auswertung erfolgt nur im Einzelfall, wenn konkrete sicherheitsrelevante Vorfälle dies erfordern.
- Auf die Daten können ausschließlich Mitarbeitende mit Administratorrechten im GFOS-System zugreifen (GFOS-Administratoren der HR-Abteilung).
- Die Daten werden nach spätestens 3 Monaten automatisch gelöscht, sofern keine rechtlichen Aufbewahrungspflichten oder laufenden Ermittlungen entgegenstehen.
- Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Einhaltung der DSGVO und des BDSG.

#### **V. Rechte der Beschäftigten**

Beschäftigte haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Zutrittsdaten.

#### **VI. Beteiligung des Betriebsrats**

Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Vereinbarung zu überprüfen.

#### **VII. Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Betriebsvereinbarung tritt zum **01.10.2025** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende von jeder Partei schriftlich gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die Regelungen dieser Betriebsvereinbarung fort.

#### **VIII. Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht.

München, 24.09.2025



Iulia Glagla  
Personalleitung



Michael Neumaier  
BR-Vorsitzender